

Sonderdruck aus:

Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Christian Fahl
Eckhart Müller
Helmut Satzger
Sabine Swoboda



C.F. Müller

Eigene Erhebungen des Strafverteidigers – Ein praktischer Leitfaden

A. Einleitung

Der hochverehrte Jubilar, dem diese Ausführungen in dankbarer Erinnerung an die vielen gewinnbringenden Begegnungen gewidmet sind, schreibt in seinem Lehrbuch „Strafprozessrecht“ kurz und prägnant, dass der Verteidiger das Recht hat, neben anderen Strafverfolgungsorganen selbst den Sachverhalt zu ermitteln, zB durch Befragung der Zeugen.¹

Ebenso wie es immer der Anspruch des verehrten Jubilars war, nicht die rein theoretische Erörterung, sondern die praktischen Probleme einer effektiven Strafverteidigung in den Vordergrund zu stellen,² sollen die folgenden Ausführungen der Darstellung der praktischen Handhabungen eigener Erhebungen der Verteidigung dienen.

B. Zulässigkeit eigener Erhebungen

Die grundsätzliche Zulässigkeit eigener Erhebungen des Verteidigers wurde bereits zu Beginn der 1980er Jahre nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt.³

Allerdings wurden und werden die rechtlichen Grenzen und die praktische Umsetzung nach wie vor auch im Schrifttum lebhaft diskutiert.⁴

Diejenigen Stimmen, die noch der Auffassung waren, dass die Aufklärungsfunktion beim Staatsanwalt und bei den Gerichten gut aufgehoben sei und dem Verteidiger lediglich die Aufgabe zukäme, die Tauglichkeit des präsentierten Beweismaterials zu überprüfen, scheinen verstummt zu sein.⁵

Dabei fanden sich bereits in älteren „Handbüchern“ durchaus revolutionäre Überlegungen mit Blick auf die „außergerichtliche Einziehung von Erkundigungen“ durch den Verteidiger.⁶

1 *Beulke*, StPO, Rn 158.

2 So unter anderem das Vorwort der Herausgeber in: *Rückel*, Strafverteidigung und Zeugenbeweis, 1988, V.

3 Vgl hierzu nur *Jungfer*, Eigene Ermittlungstätigkeit des Strafverteidigers – Strafprozessuale und standesrechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: Schriftenreihe der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V., 1981, Seite 7 f; hier lohnt auch ein Blick nach Österreich: *Aistleitner* in: *Soyer*, Strafverteidigung – Konflikt und Lösung, 2004, 72 ff; *Arbeitskreis Strafrecht und Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages* öAnwBl 07, 183, 185; *Bockemühl*, JSt 10, 64 f.

4 Insofern hat sich an der Einschätzung von *Beulke*, Die Strafbarkeit des Verteidigers, 1. Auflage, 1989, Rn 85, nichts verändert.

5 So auch *Beulke* (s. Fn 4), Rn 85.

6 *Vargha*, Die Vertheidigung in Strafsachen, 1879, S. 618.

Dass dem Verteidiger nicht nur ein Recht, sondern gegebenenfalls gar eine Verpflichtung zur Durchführung eigener Erhebungen trifft, wurde schon immer damit begründet, dass es dem Verteidiger, ungeachtet seines Antragsrechts gemäß § 163a Abs. 2 StPO, möglich sein muss, gerade unbekannte Ergebnisse einer Beweiserhebung durch eigene Ermittlungen für den Beschuldigten prognostizierbar zu machen.⁷

So hatte bereits *Vargha* im Jahr 1879 hinsichtlich der Verpflichtungen des Verteidigers zu eigenen Erhebungen vorzüglich formuliert:

Er wird sie insbesondere benützen, um eventuelle Entlastungszeugen zu eruieren, den Leumund von Belastungszeugen und deren Verhältnis zum Angeklagten und seiner That zu erforschen, sowie etwaige Ausschließungs- bzw. Ablehnungsgründe von Richtern und Geschworenen auf die Spur zu kommen, um bei Sachverständigen Aufschlüsse über Merkmale des objectiven und subjectiven Thatbestandes (ins. über die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten oder von Zeugen) zu erholen, oder über sonst relevante Umstände die Auskünfte eingeweihter Personen zu erbitten.⁸

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, dem auch der Jubilar als ständiger Gast angehört, hat in seinen Thesen zur Strafverteidigung in These 25 Abs. 3 die Verpflichtung zu eigenen Erhebungen betont.⁹

Ungeachtet der Tatsache, dass eigene Erhebungen des Strafverteidigers nicht nur von der Literatur, sondern auch von der Rechtsprechung¹⁰ uneingeschränkt für zulässig erachtet werden, kommen eigenen Erhebungen des Strafverteidigers in der täglichen Praxis leider immer noch keine allzu große Bedeutung zu.¹¹

Die Gründe hierfür sind bedauerlicherweise allzu offensichtlich. Zeit- und Geldmangel sind oft tragende Gründe; hinzu kommen die Unkenntnis über rechtliche Grenzen und die Möglichkeiten privater Erhebungen und auch die Scheu vieler Strafverteidiger, die bei Durchführung eigener Erhebungstätigkeit befürchten, dass die gewonnenen Beweismittel durch viele Gerichte und Staatsanwaltschaften – trotz eindeutiger Rechtslage – noch immer mit Misstrauen beäugt werden.¹²

Allerdings sollte eine Verteidigung nach den Regeln der Kunst eine eigene Erhebungstätigkeit nicht hinten anstellen.

7 *Baumann*, Eigene Ermittlungen des Verteidigers, 1999, 61; *Bockemühl*, JSt 10, 59; FA-Strafrecht-*Bockemühl*, 2. Teil 1. Kap. Rn 81.

8 *Vargha* (s. Fn 6), S. 618 mit Nachweisen.

9 Die Thesen zur Strafverteidigung werden derzeit durch den Strafrechtsausschuss überarbeitet. Ein entsprechender Grundsatz, dass der Verteidiger zu eigenen Erhebungen verpflichtet ist, wird auch in den überarbeiteten Thesen aufrechterhalten.

10 Vergleiche insofern nur BGHSt, 46, 1, 4.

11 *Bockemühl*, JSt 10, 60; FA-Strafrecht-*Bockemühl*, 2. Teil 1. Kap. Rn 83; *Burhoff*, Ermittlungsverfahren, Rn 1222, verweist auf Untersuchungen, wonach 15 % der Verteidiger nie ermitteln und 64 % nur in geringem Umfang.

12 *Bockemühl*, JSt 10, 60; *Burhoff*, Ermittlungsverfahren, Rn 1222.

C. Kaum praktische Relevanz

Es entspricht leider tatsächlich der traurigen Realität, dass – trotz eindeutiger Rechtslage – von Seiten der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte eine aktive Strafverteidigung, verstanden im Sinne einer eigenen Erhebungstätigkeit durch den Verteidiger, immer noch mit Argwohn betrachtet wird und oft auf Misstrauen stößt.¹³

Hierbei scheint ein historisches, „veraltetes“ Verteidigerbild immer noch Platz zu greifen, nämlich dasjenige, das dem Verteidiger lediglich die passive, überprüfende Tätigkeit der von Seiten der Strafverfolgungsbehörden präsentierten Beweismittel zugedenkt.¹⁴

Dem kann nur durch stete „Werbung“ für eine aktive Strafverteidigung entgegen gewirkt werden.

Hält sich der Strafverteidiger bei seinen Erhebungen ausnahmslos an die straf- und beaufsrechtlichen Grenzen, so werden auch die Kritiker die zulässige Verteidigertätigkeit nicht beanstanden können.

D. Spielarten eigener Ermittlungen

Hat sich der Verteidiger für die Durchführung eigener Erhebungen entschieden, so kommen – je nach Fall und je nach Verteidigungskonzept – verschiedene Formen von eigenen Erhebungen in Betracht.

I. Eigene Augenscheinseinnahme

Der Verteidiger ist selbstredend berechtigt, den Tatort zu besichtigen, sowie sonstige Augenscheinseinnahmen durchzuführen.

Dieses ist durchaus von beachtlicher Relevanz.

Die Besichtigung von sichergestellten Gegenständen, aber auch die Besichtigung des Tatortes kann durchaus – aus Sicht des Verteidigers – zu Aufdeckung entlastenden Materials führen.

Hierbei hat der Verteidiger die von ihm vorgefundene Situation respektive das von ihm vorgefundene Material zu dokumentieren. Die Frage, wie der Verteidiger sich hier zu verhalten hat, wenn er von den Ermittlungsbehörden übersehenes, belastendes Beweismaterial auffindet, ist eindeutig.

In keinem Fall darf der Verteidiger das belastende Beweismaterial an sich nehmen oder in sonstiger Art und Weise Spuren am Tatort verwischen.¹⁵ Ein solches Beiseiteschaffen belastender Beweisstücke oder gar deren Vernichtung erfüllt den Tatbestand der (versuch-

¹³ Vgl nur *Wächtler*, StraFo 07, 141.

¹⁴ Darauf hatte bereits *Beulke* (s. Fn. 4), Rn 85, zu Recht verwiesen.

¹⁵ *Beulke* (s. Fn 4), Rn 60.

ten) Strafvereitelung.¹⁶ Der Verteidiger darf in keinem Fall „Beweisquellen trüben“¹⁷ oder „Belastungsmaterial verfälschen“.¹⁸

Gelangt allerdings ein solches Beweismaterial – ohne Zutun des Verteidigers – in dessen Besitz, kann der Verteidiger es – ohne ansonsten seine Schweigepflicht zu verletzen – nicht mehr ohne Genehmigung des Mandanten den Strafverfolgungsbehörden offenbaren.¹⁹ Der Verteidiger ist nicht verpflichtet Beweismaterial, welches den Ermittlungsbehörden unbekannt ist, zu offenbaren. Die Schweigepflicht begrenzt hier die Wahrheitspflicht.²⁰ Der Verteidiger „wirkt im Strafverfahren als Diener am Recht“ mit, braucht aber nicht an der „Überführung seines Klienten“ mitzuwirken;²¹ er ist kein Garant für die Verwirklichung des Strafrechts.²²

II. Hinzuziehung von Hilfspersonen

Der Verteidiger ist ebenso befugt, zum Zwecke der eigenen Erhebungen Hilfspersonen als Ermittlungsgehilfen hinzuzuziehen. Dabei kommt insbesondere die Beauftragung von Privatdetektiven und von Sachverständigen in Betracht.²³

1. Beauftragung eines Privatdetektivs

Der Verteidiger wird im Rahmen seiner eigenen Erhebungen an logistische, aber auch technische Grenzen stoßen. Hierbei kann die Beauftragung eines Privatdetektivs Abhilfe schaffen. Der Detektiv fungiert als sogenannter Beweisnothelfer für den Verteidiger. In Fällen falscher Zeugenaussagen, in Fällen fehlender Beweismittel oder in Fällen unzulänglicher Sachverhaltsermittlung durch die Strafverfolgungsbehörden, können Detektive von unschätzbare Hilfe sein.²⁴

Bei der Auswahl des Detektivs hat der Strafverteidiger große Aufmerksamkeit auf die Seriosität der Detektei zu legen. Ein wesentliches Augenmerk sollte bei der Auswahl darauf gelegt werden, dass sich die Detektei der „Berufsordnung für Detektive in Deutschland“²⁵ verpflichtet fühlt. Die Berufsordnung ist quasi ein Ehrenkodex und bürgt grundsätzlich für Qualität und Legalität der Ermittlungsarbeit der entsprechenden Detektei.²⁶

Die Beauftragung sollte ausnahmslos durch den Verteidiger und nicht durch den Mandanten erfolgen. Nur so lässt sich argumentativ der beauftragte Privatdetektiv als Berufs-

16 Matt/Renzikowski-Dietmeier, StGB, § 258, Rn 15; König, StraFo, 1996, 102.

17 RGSt 50, 364, 366: „In solcher Trübung einer Beweisquelle, die auf Beseitigung des Beweismittels hinauslief, konnte ohne Rechtsirrtum der Versuch gefunden werden, dem Strafverfahren eine falsche Richtung zu geben, und es zu einem unrichtigen, der Täterin günstigen Ergebnis zu führen; also eine wirkliche Förderung der Beschwerdeführerin mit Bezug auf deren Tat.“

18 So auch Beulke (s. Fn 4), Rn 62.

19 So auch König, StraFo 96, 102.

20 So auch Beulke (s. Fn 4), Rn 63.

21 BGHSt 2, 375, 377 f.

22 So auch Matt/Renzikowski-Dietmeier, § 258 Rn 21.

23 FA-Strafrecht-Bockemühl, 2. Teil 1. Kap. Rn 95; König, StraFo 96, 102.

24 Bockemühl, JSt 10, 62 mit Nachweisen.

25 Die Berufsordnung ist abgedruckt in: Berg/Dessau/Kocks, Detektiv-Berufsbildung, 5. Aufl. 1997, 30, 31 ff.

26 FA-Strafrecht-Bockemühl, 2. Teil 1. Kap. Rn 97.

Eigene Erhebungen des Strafverteidigers – Ein praktischer Leitfad

helfer und damit als Zeugnisverweigerungsberechtigter gemäß § 53a StPO darstellen.²⁷ Dies ist allerdings nicht „herrschende Meinung“. Diese geht nach wie vor davon aus, dass selbständige Gewerbetreibende, und hierzu zählt der Detektiv, die für die Verteidigung lediglich Einzelaufträge erledigen, keine Gehilfen im Sinne des § 53a StPO seien.²⁸ Für eine solche Auslegung der Gehilfeneigenschaft des § 53a StPO besteht allerdings keine Veranlassung. Es ist kein Grund ersichtlich, wieso ein Ermittlungsgehilfe, der in einer Großkanzlei beschäftigt ist, in den Bereich des § 53a StPO fallen soll und der Detektiv, der für den Individualverteidiger (gelegentlich) ermittelnd tätig wird, nicht.²⁹

Im Rahmen der Beauftragung ist in jedem Fall der Detektiv darauf hinzuweisen, dass nur die Beschaffung gerichtswertbaren Materials intendiert ist und dass er nach Auffassung der Verteidigung zur Verschwiegenheit gemäß den §§ 203 Abs. 3 in Verbindung mit 203 Abs. 1 Nr 3 StGB und zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 53a StPO verpflichtet ist.³⁰ Im Rahmen dieser Belehrungen hat der Verteidiger den Detektiv zudem nach § 2 Abs. 4 BORA ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten und zur Einhaltung der selbigen anzuhalten.³¹

Die Gewährung von Akteneinsicht ist ein probates Mittel, dem beauftragten Detektiv die notwendigen Informationen zur Sachbearbeitung zu vermitteln. Hiergegen bestehen auch keinerlei Bedenken. Originalunterlagen respektive Originalakten sollten allerdings in keinem Fall an den beauftragten Detektiv herausgegeben werden.

2. Beauftragung von Sachverständigen

Die Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Verteidiger kommt aus zweierlei Gründen in Betracht. Zum einen zur Überprüfung des bereits von den Ermittlungsbehörden hinzugezogenen Sachverständigen und dessen Ergebnissen, aber auch in den Fällen, in denen ein Sachverständiger durch die Ermittlungsbehörden nicht hinzugezogen wurde, um der Verteidigung die erforderliche Sachkunde zur Beurteilung des Falles zu verschaffen.³²

Das größte Problem hierbei wird es sein, einen Sachverständigen zu finden, der bereit ist, einen Gutachtensauftrag durch die Verteidigung anzunehmen.

Auch dieser Umstand ist leider immer noch traurige Realität.

Es gibt immer noch genügend Sachverständige, die lediglich für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte tätig werden und sich der Beauftragung durch Verteidiger entziehen. Hier gilt es für den Verteidiger zu werben. Das Hauptargument derjenigen Sachverständigen ist, dass sie ihre angebliche „Unabhängigkeit“ dadurch dokumentieren, dass sie für die „objektivste Behörde der Welt“ tätig werden.

27 Bockemühl, Private Ermittlungen im Strafprozess, 1996, S. 47.

28 KK-Senge, § 53a Rn 3; instruktiv hierzu Bock/Gerhold in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis, Internal Investigations – Ermittlungen in Unternehmen, 1. Aufl. 2013, Kap. 5 Rn 20.

29 So schon Bockemühl (s. Fn 27), S. 45 ff; es bleibt abzuwarten, ob die sogenannte h.M. angesichts der zunehmenden Bedeutung interner Ermittlungen in Unternehmen die Ungleichbehandlung „kleiner Kanzleien“ aufrechterhält.

30 FA-Strafrecht-Bockemühl, 2. Teil 1. Kap. Rn 98.

31 Bockemühl, JSt 10, 63.

32 Burhoff, Ermittlungsverfahren, Rn 2549; FA-Strafrecht-Bockemühl, 2. Teil 1. Kap. Rn 103.

Tatsache ist allerdings, dass Sachverständige, die lediglich für die Strafverfolgungsbehörden tätig werden, sich in vielen Fällen in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Eine Unabhängigkeit eines Sachverständigen zeigt sich gerade dadurch, dass er für sämtliche „Parteien“ zur Verfügung steht.³³

Neben diesen faktischen Problemen sind oft die finanziell begrenzten Möglichkeiten des Mandanten der Hauptgrund für die seltene Einschaltung von Sachverständigen durch die Verteidigung. Hier hat der Verteidiger gegebenenfalls in Vorleistung zu gehen. Im Rahmen der Hauptverhandlung kann das finanzielle Risiko gegebenenfalls durch einen Antrag nach § 220 Abs. 3 StPO gelindert werden.³⁴ Der Verteidiger hat den Sachverständigen im Wege der Selbstladung nach den §§ 220, 245 StPO zur Hauptverhandlung zu laden und anschließend den Antrag zu stellen, dass dieser aus der Staatskasse zu entschädigen ist.³⁵

Liegt bereits ein Sachverständigengutachten vor, so kann das finanzielle Risiko eines weiteren, zweiten Gutachtens zunächst dadurch minimiert werden, dass der selbst hinzugezogene Sachverständigen angehalten wird, ein Methodengutachten zu dem ersten vorliegenden Sachverständigengutachten zu fertigen. In diesem Fall kann dann mit einem Methodengutachten auch die Einholung eines weiteren, neuen Sachverständigengutachtens gedrängt werden.

Der Sachverständige sollte in jedem Fall von dem Verteidiger beauftragt werden. Nur wenn der Sachverständige durch den Verteidiger den Auftrag erhält, wird er zum Gehilfen der Verteidigung im Sinne von § 53a StPO und kann gegebenenfalls dem „Zugriff der Staatsanwaltschaft“ entzogen werden.³⁶

3. Befragung von Zeugen

Die Befragung von Zeugen ist die bedeutsamste Ermittlungsform eigener Erhebungen des Verteidigers. Sie ist aber auch zugleich die „heikelste“. Hinsichtlich der Zulässigkeit außergerichtlicher Befragung von Zeugen durch den Verteidiger bestand lange Zeit Streit. Nunmehr sind Rechtsprechung und Literatur darin einig, dass die außergerichtliche Befragung von Zeugen zu den wesentlichen Aufgaben eines Strafverteidigers gehören kann.³⁷ Es gibt insofern kein Primat für eine staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Zeugenbefragung.³⁸

Bei der Durchführung der Zeugenbefragung hat der Verteidiger bereits den bloßen Anschein einer Unlauterkeit zu vermeiden.³⁹

Es empfiehlt sich, die Kontaktaufnahme mit dem Zeugen in schriftlicher Form durchzuführen, um so eine Dokumentation zu ermöglichen. Im Rahmen dieses Anschreibens ist

33 FA-Strafrecht-Bockemühl, 2. Teil 1. Kap. Rn 103; Cabanis, StV 86, 454.

34 Vgl hierzu Detter, Meyer-Goßner-FS, S. 442.

35 Zum Institut der Selbstladung des Sachverständigen: Detter, Meyer-Goßner-FS, S. 431 ff.

36 FA-Strafrecht-Bockemühl, 2. Teil 1. Kap. Rn 108; so nunmehr auch KK-Senge, § 53a Rn 3; andere Ansicht Detter, Meyer-Goßner-FS, S. 438.

37 Instruktiv BGHSt, 46, 1, 4.

38 FA-Strafrecht-Bockemühl, 2. Teil 1. Kap. Rn 86 mwN.

39 So auch die These 28 Abs. 3 der Thesen zur Strafverteidigung, Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer, 1992, Band 8, S. 55; FA-Strafrecht-Bockemühl, 2. Teil 1. Kap. Rn 86 mwN.

Eigene Erhebungen des Strafverteidigers – Ein praktischer Leitfaden

auf die Verteidigereigenschaft des Rechtsanwalts und auf das Begehren der Durchführung einer außergerichtlichen Zeugenbefragung hinzuweisen. Der Zeuge ist auch darüber zu informieren, dass es ihm freisteht, hierbei mitzuwirken.⁴⁰

Die Befragung des Zeugen hat durch den sachbearbeitenden Rechtsanwalt zu erfolgen. Nur der Verteidiger selbst ist in der Lage – mit vertretbarem Aufwand – eine sachgerechte Befragung des Zeugen vorzunehmen.⁴¹ Die Zeugenbefragung sollte grundsätzlich in der Kanzlei des Verteidigers stattfinden. Die „Nutzung des Heimvorteils“ in den eigenen Räumen der Kanzlei ist naturgemäß sinnvoll. Eine telefonische Befragung ist durchaus zulässig und kann in eiligen Fällen eine probate Befragung sein. Zu der Befragung sollte der Verteidiger ausnahmslos einen Gesprächszeugen hinzuziehen. Als Gesprächszeugen sollten ebenfalls ein Berufsheimlichnisträger im Sinne der §§ 53, 53a StPO fungieren. Hier kommen namentlich Rechtsanwälte, aber sicherlich auch Rechtsreferendare in Betracht.

Dem Zeugen ist zu Beginn der Befragung nochmals die Freiwilligkeit zu vergegenwärtigen und er ist darauf hinzuweisen, dass der Verteidiger über das Gespräch einen Aktenvermerk respektive ein Protokoll fertigen wird. Entscheidet sich der Verteidiger für die Fertigung eines Protokolls der Zeugenaussage, so ist es ratsam die Angaben des Zeugen in seinem Beisein direkt auf Tonband zu diktieren.

Der Verteidiger sollte dem Zeugen offerieren, dass er zur Goutierung des Protokolls, dieses später zugeschickt bekommt damit er es gegenlesen kann und es nach Durchsicht unterschrieben wieder an den Anwalt schicken möge.⁴² Er ist darauf hinzuweisen, dass – für den Fall der Verteidigungserheblichkeit – seine Angaben in den Strafprozess eingeführt werden können und der Verteidiger sich vorbehält den Gesprächspartner im weiteren Verlauf des Strafverfahrens als Zeuge zu benennen und seine Einvernahme beantragt werden kann.

E. Dokumentation eigener Erhebungen

Wie bereits ausgeführt, sind die Spielarten eigener Erhebungen durchaus vielschichtig. In jedem Fall sollte die Art, der Inhalt und auch der Ablauf der eigenen Erhebungen in geeigneter Weise dokumentiert werden.⁴³

Die Dokumentation der eigenen Erhebungen dient dabei durchaus verschiedenen Zwecken. Nachdem die Durchführung eigener Erhebungen des Verteidigers nach wie vor von Seiten der Strafverfolgungsbehörden mit Argwohn betrachtet wird, dient die penible, umfängliche Dokumentation zuvorderst auch der Eigensicherung des Verteidigers. Die Transparenz, die durch die Dokumentation der eigenen Erhebungen geschaffen wird, belegt die Lauterkeit, obwohl diese eigentlich selbstverständlich sein sollte.⁴⁴ Zudem kann

40 Ein Formulierungsbeispiel für ein solches Anschreiben an den Zeugen befindet sich in FA-Strafrecht-Böckemühl, 2. Teil 1. Kap. Rn 88.

41 Ebenso Beck'sches Formularbuch-Ignor/Peters, III. 10. 6; die andere Ansicht von Kreckeler, wistra 83, 48 kann nicht überzeugen.

42 Siehe hierzu unten E.

43 So die These 27 der überarbeiteten Thesen zur Strafverteidigung des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer.

44 Vgl insofern auch These 27 der Thesen zur Strafverteidigung (s. Fn 39), hier Begründung Nr 1.

die Dokumentation auch dem Zweck des Vorhalts in der späteren Hauptverhandlung dienen.

Als Mittel der Dokumentation kommen dabei die Fertigung von Aktenvermerken, Zeu-
generklärungen, Tonmitschnitten oder in geeigneten Fällen auch audiovisuelle Aufzeich-
nungen in Betracht.

Der Verteidiger sollte „jeden Schritt“ der eigenen Erhebungen nachvollziehbar machen. Dabei sind nicht nur die Ergebnisse der eigenen Erhebungen zu fixieren, sondern auch der Weg dorthin. Zeugen, Sachverständige und Privatdetektive sind schriftlich zu kontaktieren. Insbesondere der Kontakt zu Zeugen ist penibel aufzuzeichnen. Kommt der Zeuge zur Befragung durch den Verteidiger in die Kanzlei, sind die Umstände zu dokumentieren. Es sollte in jedem Fall ein Gesprächszeuge hinzugezogen werden. Der Mandant scheidet ausnahmslos als solcher aus. Stimmt der Zeuge zu, so sollte die gesamte Befragung in der Kanzlei audiovisuell aufgezeichnet werden. Nur so kann – im Fall der Fälle – „bewiesen“ werden, dass der Verteidiger *de lege artis* gehandelt hat. Situationen, in denen der Zeuge in der Hauptverhandlung im Rahmen seiner Einvernahme angibt, „er sei in der Kanzlei des Verteidigers gewesen“, können dann schon gar nicht zu einem „rabenschwarzen Verdacht“⁴⁵ führen. Zumindest kann der Verteidiger – ohne Beweisnot – einen etwaigen Verdacht sofort ausräumen.

Ebenso ist es ratsam, dass die Erklärungen des Zeugen diesem nach Verschriftung zugeschickt wird und dass dieser seine Erklärung in aller Ruhe durchlesen, eventuelle Änderungen vornehmen und dann das unterschriebene Exemplar an den Verteidiger zurückleiten kann. Dann kann an der Freiwilligkeit keinerlei Zweifel bestehen.

F. Fazit

Eigene Erhebungen des Verteidigers sind ohne Zweifel ein unabkömmliches Mittel einer aktiven Strafverteidigung. Hält sich der Verteidiger an diese skizzierten Leitlinien und befolgt die Regeln einer umfassenden, transparenten Dokumentation, so sind eigene Erhebungen ein unverzichtbarer Bestandteil einer effektiven Strafverteidigung in genau dem Sinne, wie sie der hochverehrte Jubilar immer fördern wollte und will.

⁴⁵ Vgl hierzu nur die Reportage der ersten zehn Verhandlungstage im Zlof-Prozess von *Mauz* DER SPIEGEL 51/1979, 84 ff; hier hatte ein Zeuge, der Entlastendes vortrug (!), in der Hauptverhandlung Kontakt zum Verteidiger angegeben. Der Vorsitzende ließ diese Passage der Zeugenaussage protokollieren. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft deutete damals „Komplizenschaft“ an.